

## **Anfrage über die Klarstellung der Verfahrensregeln bei den Arbeitsvergaben im freihändigen Verfahren**

eröffnet am 5. April 2011

Im Jahre 2010 wurde das Gesetz über die öffentliche Beschaffung dahingehend revidiert, dass bei der Vergabe im freihändigen Verfahren mehrere Angebote eingeholt werden können. Diese Änderung soll der Vergabebehörde die Möglichkeit öffnen, auch bei einfachen Arbeiten (meist Kleinarbeiten ohne Devisierung) einen Vergabewettbewerb auszulösen.

Diese neue Freiheit wird nun von einzelnen Vergabestellen mit besonderen Regeln angewendet. Bei einem dem Anfrager bekannten Bauprojekt wurden Arbeiten von deutlich über 100 000 Franken (Verfahrensgrenze liegt bei 150 000) mittels Devis-Zustellung im freihändigen Verfahren an zehn Unternehmer zur Offertstellung zugestellt. Im Ausschreibungstext wurde dabei festgehalten, dass die Vergabe im freihändigen Verfahren erfolge und dass im Anschluss noch Abgebotsverhandlungen und Unternehmengespräche stattfinden könnten. Nach Eingabe der Offerte wurden alle Offertteilnehmer mit einem Offertöffnungsprotokoll bedient, einige Tage später dann mit einer offiziellen zweiten Preisrunde. Auf eine briefliche Einsprache gegen die Anwendung des Gesetzes machte die Bauherrschaft die Aussage, dass «die mögliche Abgebotsrunde in den besonderen Bestimmungen der Ausschreibung deklariert war, damit rechtens und korrekt sei». Zudem wirkt problematisch, dass beim freihändigen Verfahren keine Zuschlagsverfügungen erstellt werden müssen und damit der Rechtstitel für eine Verwaltungsbeschwerde fehlt.

Aus Gründen der vorliegenden Darstellung stellen wir die folgenden Fragen:

1. Teilt die Regierung die Ansicht, dass das freihändige Verfahren vor allem auf Kleinarbeiten anzuwenden ist?
2. Gemäss Gesetz über die öffentliche Beschaffung (§ 15) dürfen mit Anbietern keine Verhandlungen über Leistungen oder Angebote durchgeführt werden. Wie beurteilt die Regierung die verpflichtete Anwendung dieser Gesetzesregelung auch bei Vergabe im freihändigen Verfahren?
3. Teilt die Regierung die Auffassung, dass mit dieser Verfahrensart das ordentliche Verfahren umgangen werden kann und dass damit das Recht der «gleich langen Spiesse» leidet?
4. Falls gemäss Gesetz keine zweite Preisrunde zulässig ist, bei welcher Instanz kann sich ein Anbieter beschweren?

5. Teilt die Regierung die Auffassung, dass die Anzahl Angebote im freihändigen Verfahren bei maximal drei bis fünf liegen sollte?
6. Hat der Gesetzesersteller eine Rechtslücke geschaffen, welche nicht gewollt war?

*Schilliger Peter*

Durrer Guido

Langenegger Josef

Burkard Ruedi

Amstad Heinz

Heer Andreas

Keller Irene

Vitali Albert

Schmid-Ambauen Rosy

Widmer-Picenoni Susan

Pfäffli-Oswald Angela

Leuenberger Erich

Sommer Reinhold

Meier-Schöpfer Hildegard

Küng Robert